

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Freimüthige Briefe eines Theilungskommissärs an einen
Amtsbruder über die Testamentsaufbewahrung, den
Formularienzwang und das Recht der Amtsrevisoren, ihre
Gehülfen zu entlassen, so wie über beider ...**

Gerhard, Georg

Freiburg im Breisgau, 1831

Erster Brief über die Testamentsaufbewahrung

[urn:nbn:de:bsz:31-9544](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9544)

Erster Brief
über die Testamentsaufbewahrung.

Ich liebe Deine Briefe wegen der munteren Laune und der ausgezeichneten Gedankenfülle, welche sie beiebt. Denke nicht, daß ich Dir schmeichle, ich bin in diesem Augenblick so weit davon entfernt, daß mir selbst ein herber Tadel auf der Zunge schwebt, den ich aussprechen muß, weil das schöne Vorrecht: seinen Freunden die Wahrheit sagen zu dürfen, auch eine unerlässliche Pflicht ist. Ein glückliches Talent, wie es Dir geworden ist, sollte sich nur mit ernstern Dingen beschäftigen. Mit Untersuchungen über Gegenstände, die nicht in das wirkliche Leben eingreifen, vergeudest Du die beneidenswerthen Schätze Deines Verstandes, und erntest den zweifelhaften Ruhm jenes thörrichten Schwärmers ein, der sein ganzes Leben damit zubrachte, die preiswürdige Frage zu lösen: wie viel Englein wohl auf einer Nadelspitze tanzen könnten?

In der That, ich bedaure die arme Feder, welche sich lahm hüpfen mußte, um Dir beweisen zu helfen, daß ein Amtsrevisor aus Dienstpflicht schuldig seye, die Testamente, welche in seinem Bezirke gefertigt werden, aufzubewahren. Wer wird noch beweisen wollen, was schon allgemein als bewiesen angenommen ist? Vergeblich suchst Du mich zu überreden, ein badischer Amtsrevisor habe diese Dienstpflicht von sich abgewiesen, und die öffentlichen, wie die geheimen Testamente jenen Personen zur Aufbewahrung heimgeschlagen, welche sie fertigen ließen. Ich würde fürchten meinen Stand zu beschimpfen, wenn ich diesmal meinen Glauben Deinen Versicherungen gefangen geben wollte. Du siehst also wohl ein, daß ich die Sache für das nehme, was sie ist, nämlich für eine jener müßigen Beschäftigungen, die Du einstellen würdest, wenn Du das tiefgedachte Sprichwort: «satijs, otiosum esse, quam nihil agere» beherzigen wolltest. Ob ich Dich nun aber schon in dieser Rücksicht etwas strenge beurtheile, so bin ich doch zu schwach, um Deinen Wünschen zu widerstehen. Diesen gemäß entwickle ich daher hier die Gründe, welche mich bestimmen, gleich Dir die Frage: «ob die Amtsrevisoren zur Testaments-
«aufbewahrung verpflichtet seyen?» zu bejahen.

Es ist eine historische Thatsache, daß die öffentlichen, d. h. autoritate publica gese-

tigten — Testamente *) schon in der frühesten Kindheit unseres Instituts gerichtlich aufbewahrt worden sind. In Frankreich legte man auf die sichere Aufbewahrung der Testamente und der Notariatsgeschäfte überhaupt einen so hohen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Werth, daß man eigene Staatsbeamte dafür bestellte und besoldete. Sie waren unter dem Namen « Gardnotes » **) bekannt, und existirten noch unter der Regierung Heinrich des IV., der ihre Funktionen mit jenen der eigentlichen Notaires vereiniget hat.

Noch heute ist es eine vorzügliche Obliegenheit der französischen Notaires: « de garder minute des tous les actes qu'ils reçoivent. » ***)

Unter den wenigen, aber vernünftigerweise zulässigen, Ausnahmen von dieser Aufbewahrungspflicht ist das Testament nicht genannt. Die Gründe hiefür liegen nicht tief, und ich glaube sie in folgenden Wahrheiten zu entdecken:

Bei dem letzten Willen sind verschiedene Personen betheiliget. Derjenige, welcher ihn errichtet, damit er nach seinem Tode vollzogen werde, und derjenige, zu dessen Gunsten er er-

*) Dahin gehören auch unsere geheimen Testamente, weil sie ebenfalls autoritate publica gefertigt werden.

**) « Gardes de Notes » Urfundenbewahrer.

***) Loi du 25 ventôse an XI. sur le notariat §. 20.

richtet wird. Weil der erste nach der Natur der Sache sein Testament bis zum Augenblick der Vollziehbarkeit nicht selbst hüten, und der andere von dessen Daseyn in der Regel nichts wissen kann, oder wenigstens nichts wissen soll, seine dereinstigen Rechte aber von der ungefährdeten Existenz der Urkunde abhängen, so ist die staatspolizeiliche Aufbewahrung eine wohl begründete Pflicht der Regierungen.

In Deutschland war diese Pflicht wie in Frankreich von jeher anerkannt. Nicht nur die von den betreffenden öffentlichen Beamten gefertigten letzten Willen wurden bei den Gerichten *) aufbewahrt, sondern man hinterlegte dort selbst die von den Testirern ohne weitere Förmlichkeiten geschriebenen Testamente gegen einen Recognitionsschein, und erhob sie dadurch zum Range der öffentlichen.

«Certe tutiora sunt, quae Germanis per-
 «placuerunt, testamenta publica, quae vel
 «privatim conscripta in iudicio deponuntur,
 «data tantum testatori instrumento deposi-
 «tionem legitime factam testante; vel prae-
 «sente iudice, actuario et necessario sena-
 «torum vel civium numero in actibus testa-
 «toris consignantur, et testatori praele-
 «guntur.» **)

*) Wo keine besondere Notariatsanstalten waren, sonst bei diesen.

**) Selchow. Jus. Germ. edit. sept. §. 522.

Im Altbadischen mußten die Amts- und Stadtschreiber, welche zur Verfassung der öffentlichen Testamente berechtigt waren, auch deren Aufbewahrung besorgen *) und darüber die strengste Verschwiegenheit beobachten. Nur auf besonderes Verlangen wurde dem Testirer eine Abschrift hinausgegeben.

Da die betreffenden gesetzlichen Vorschriften nicht civilrechtlicher, sondern staatspolizeilicher Natur sind, so können sie mit Recht zu den noch jetzt vollgültigen Gesetzen gezählt werden. Wenn aber zudem auch noch unsere Notariatsordnung **) im allgemeinen ohne irgend eine Ausnahme, von den Actensammlungen der Amtsrevisoren und deren Uebergabe an ihre Dienstaachfolger spricht, wenn unser Landrecht in dem Abschnitte « vom Verfall der letzten Willensverordnungen » Satz 1038^a ausdrücklich der Rückforderung des Hauptaufsatzes erwähnt, so geschieht dies sicher nicht in der Voraussetzung, daß der Unterthan sein Testament selbst

*) Altbad. Landrecht §. 4, 5. p. V. Tit. IV. 2. 2. II. Theil sub. verb. „Testamente“.

**) Anhang ad §. 22—28 der Notariatsordnung v. J. 1806. Die Notariatsordnung wird zwar den obsoleten Gesetzen beigezeichnet, sie wird aber doch noch von Gewicht seyn, wo sie weder durch spätere Verordnungen aufgehoben ist, noch der neuen Gesetzgebung überhaupt im Wege steht.

hüten müsse, sondern es wird zur lichtvollen Gewißheit, daß der Staatschreiber nach wie vor zur Aufbewahrung der letzten Willensverordnungen für seinen Amtsbezirk verpflichtet ist. Für diese Verpflichtung spricht nicht nur Gesetz und Herkommen *), sondern es genügt ihr, meines Wissens, auch die allgemeine Notariatsübung vollkommen. Wie vernünftig, wie nothwendig ist diese Uebung!

Mancher errichtet seinen letzten Willen an einem dritten Orte, damit er denen ein Geheimniß bleibe, deren höchste Erbitterung schon die bloße Vermuthung seines Daseyns anfachen würde. Auf der gerichtlichen Hinterlegung **) beruht also das dem Staate so schätzbare Gut der Familien-Einigheit; diese Aufbewahrung allein sichert die Erhaltung der theuren Urkunde, den Vollzug des Verordneten. Wo soll der Staatsbürger seinen letzten Willen, seine liebsten Wünsche bergen, wenn ihm die Wohlthat der gerichtlichen Aufbewahrung versagt ist? Wie soll er das Geheimniß bewahren, mit dem er Wohlthaten belohnen, mit dem er das Glück einer Familie gründen will? Die Testamentsrückgabe

*) Rheinländers Rechtsfreund S. 31.

**) Unter gerichtlicher Hinterlegung verstehe ich, — wie aus dem Ganzen hervorgeht, — die staatspolizeiliche Aufbewahrung bei den Amtsrevisoren.

wird offenkundig, jeder beeilt sich den ungerathenen Sohn, die ausgeartete Tochter, den unwürdigen Verwandten davon zu unterrichten; sie alle werden die letzten Augenblicke seines Lebens verkümmern — verkürzen, und die Verfügungsgewalt über seine zeitlichen Güter vernichten, denn wenn er auch den theuern Schatz bis zum letzten Moment wie einen Liebling hütet, wer bewacht ihn in der entscheidenden Minute, wo der Tod auf ewig seine Augen schließt?? —

* *

Aus dieser Darstellung überzeugst Du Dich, daß wir in unsern Ansichten und Gründen vollkommen einig sind. Möge Billigkeit, Humanität und Gerechtigkeit stets unsere Handlungen wie unsere Meinungen bestimmen, möge Selbstsucht und Eigensinn nie jene gefährliche Gewalt über uns gewinnen, welche uns verleiten könnte, in öffentlichen Geschäften die Stimme der Vernunft des Herkommens und der Gesetze unseren eigenen vorgefaßten Meinungen unterzuordnen. Lebe wohl.